

## EU-Versandapotheke ändert Rabattmodell Kein Wettbewerb bei rezeptpflichtigen Arzneimitteln

**Rx-Boni**, d.h. Rabatte auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, waren wegen der Preisbindung dieser Medikamente lange Zeit rechtlich umstritten.

Nach dem deutschen Arzneimittelrecht müssen alle Apotheken verschreibungspflichtige Medikamente zu gleichen Preisen abgeben. Doch am 22. August 2012 hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes in diesem langjährigen Streit für Klarheit gesorgt:

Die deutschen Preisvorschriften gelten grundsätzlich auch, wenn verschreibungspflichtige Arzneimittel von einer Versandapotheke mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an Endverbraucher in Deutschland abgegeben werden. Mit einem Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften wird diese Rechtsprechung auch gesetzlich festgeschrieben. Der Bundesrat hat der AMG-Novelle am 21. September endgültig grünes Licht gegeben.

### Verschreibungspflichtige Medikamente unterliegen Preisbindung

Mehrfach hatten deutsche Apotheker gegen ausländische Versandapotheken geklagt. So hatte die in den Niederlanden ansässige Europa Apotheek Venlo im Wege des Internet-Versandhandels Medikamente für den deutschen Markt angeboten und mit einem Bonussystem geworben.

Der Kunde erhielt beim Kauf verschreibungspflichtiger Medikamente auf Kassenrezept einen Bonus von 3% des Warenwertes, mindestens 2,50 EUR und höchstens 15,00 EUR pro verordnete Packung. Nach Ansicht der Apotheker sind diese Rabatte unzulässig, da verschreibungspflichtige Medikamente unter die Arzneimittelpreisbindung fallen. Doch müssen sich auch ausländische Anbieter daran halten?



Silke Voigt, Steuerberaterin  
Mitglied im ETL ADVISION-Verband

### Anrufung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes

Während der Bundesgerichtshof (BGH) die Auffassung vertrat, dass die inländische Arzneimittelpreisbindung auch für ausländische Versandapotheken gilt, hielt das Bundessozialgericht die inländischen Bestimmungen in diesen Fällen für nicht anwendbar. Deshalb wurde der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes angerufen, der immer dann entscheiden muss, wenn ein oberster Gerichtshof in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofs abweichen will.

### Entscheidung des Gemeinsamen Senats

Der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat nunmehr entschieden, dass die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes auch für ausländische Versandapotheken gelten, die verschreibungspflichtige Arzneimittel im Inland an Endverbraucher abgeben. Auch sie müssen sich dem deutschen Arzneimittelpreisrecht unterwerfen. Das Gericht sieht insbesondere auch keinen Verstoß gegen den europäisch-rechtlichen Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit.

### Berufsrecht ist restriktiver als Wettbewerbsrecht

Das Urteil steht nur scheinbar im Widerspruch zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2010.

Dieser hatte entschieden: Beim Verkauf verschreibungspflichtiger Arzneimittel dürfen nicht nur geringwertige Zugaben und Werbegaben, sondern auch Bonuspunkte gewährt werden. Solche Boni sind bis zu einer Grenze von einem Euro wettbewerbsrechtlich erlaubt. Doch der Bundesgerichtshof hatte die Frage der Bonus-Modelle nur wettbewerbsrechtlich zu entscheiden.

Berufsrechtlich besteht dagegen weiterhin ein Verbot von Bonus-Modellen. Auch wenn es sich nur um einen Bagatellbetrag handelt, bleibt die Vergabe von Boni ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Preisbindung für Arzneimittel.

**Hinweis:** Nach den Urteilen der letzten Monate hat die Europa Apotheek Venlo eingelenkt. Zukünftig erhalten die Kunden der niederländischen Versandapotheke nur noch einen Rabatt von einem EUR pro verschreibungspflichtige Arzneimittelpackung. Boni bis zur Höhe von einem EUR hatte der BGH wettbewerbsrechtlich nicht beanstandet. Ob die deutschen Aufsichtsbehörden arzneimittelrechtliche Verstöße ausländischer Anbieter ahnden können, bleibt abzuwarten. ●

Silke Voigt

**ETL | ADVISION**  
Steuerberatung für Heilberufler

ETL ADVISION  
Steuerberatungsgesellschaft AG  
Home: [www.ETL-ADVISION.de](http://www.ETL-ADVISION.de)  
E-Mail: [etl-advision@etl.de](mailto:etl-advision@etl.de)